

# RS Vwgh 1996/10/24 95/20/0231

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1996

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/03/06 95/20/0200 1

## Stammrechtssatz

Hat die im Anschluß an gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der die Regierung stellenden Partei und der in Opposition befindlichen Partei angeordnete Verhaftungswelle lediglich Mitglieder der politischen Opposition betroffen, der der Asylwerber angehörte, können die gegen den Asylwerber unternommenen, sein Verhalten in erhöhtem Maße kriminalisierenden gerichtlichen Schritte nicht ohne weiteres von seiner politischen Gesinnung losgelöst betrachtet werden (Hinweis E 28.11.1995, 94/20/0870).

## Schlagworte

Musterhinterlegung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200231.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)